

Pflichtteilsrecht und testamentarische Enterbung im spanischen Erbrecht im Kontext der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung

Carmen Chocomeli* und Dr. Bernhard Idelmann**

I. Einleitung

Im Gegensatz zu manch anderer rechtlicher Materie lösen Gerichtsentscheidungen zum spanischen Erbrecht regelmäßig ein großes Interesse nicht nur in der juristischen Fachwelt, sondern auch in den spanischen Medien aus. Die Gründe für dieses breite Medieninteresse liegen zumindest bei Themen, die jeden potentiellen Erben betreffen können, und die zudem von wirtschaftlicher Bedeutung sind, auf der Hand. Da Spanier traditionell zumeist über Wohneigentum, sei es zur Eigennutzung und/ oder als Kapitalanlage, verfügen, gehören Immobilien regelmäßig zur Erbmasse. Die meisten Erbfälle in Spanien führen daher zu einer Umverteilung signifikanter Vermögenswerte.

Besondere Beachtung findet in diesem Kontext aktuell der Themenkreis Pflichtteil/ Noterbteil („legítima“) und der Verlust dieses Pflichtteils bzw. Noterbteils durch Enterbung („desheredación). Der Begriff „legítima“ wird im spanischen Zivilgesetzbuch (nachstehend Código Civil oder CC) verwendet und im Deutschen zumeist mit „Noterbteil“ oder „Pflichtteil“ übersetzt¹.

Ein unlängst, am 3. Juni 2014 vom höchsten spanischen Gericht (Tribunal Supremo) gefälltes Urteil hat grundlegend neue Aussagen zu Tatbeständen getroffen, die zu einer Enterbung des Noterbteilberechtigten führen können². Spanische Print- und Digitalmedien haben die Kernaussagen dieses Urteils aufgegriffen und ausführlich über diese

berichtet³.

Im Ergebnis hat das Tribunal Supremo diejenigen Tatbestände, die zum Entzug des Noterbteils führen können, in bisher nicht gekannter Weise erweitert und damit althergebrachte Grundsätze der Auslegung der in diesem Kontext anwendbaren erbrechtlichen Normen aufgegeben.

Zum besseren Verständnis der Kommentierung des Urteils des Tribunal Supremo zur testamentarischen Enterbung von Noterben folgt nachstehend zunächst eine kurze Darstellung der Grundzüge des allgemeinen spanischen Noterbenrechts und der Enterbung. Zu beachten ist, dass in Spanien so genannte Foralrechte existieren, die regional auch im Bereich des Erbrechts teilweise gravierende Abweichungen von den gemeinrechtlichen Regelungen des Código Civil vorsehen. Auf diese regionalen Besonderheiten wird nachstehend nicht eingegangen⁴.

II. Ausgestaltung des gemeinrechtlichen Noterbenrechts in Spanien

Das deutsche Pflichtteilsrecht weist mit dem spanischen Noterbenrecht Gemeinsamkeiten auf, zeigt jedoch in Detailfragen gravierende Unterschiede. Gemeinsam ist beiden Rechtsordnungen, dass der Erblasser („testador“) grundsätzlich nicht frei über die Erbmasse verfügen kann, sondern engsten Angehörigen wesentliche Teile des Nachlasses überlassen muss.

Das spanische Erbrecht betont dabei den Schutz der Familie, namentlich der Kinder des Erblassers, wesentlich stärker als dies

* Abogada, Madrid

** Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf

¹ Vgl. Art. 806 ff. CC. Da die „legítima“ des CC mit dem Begriff des Pflichtteilsrechts der §§ 2303 BGB nicht übereinstimmt, wird „legítima“ nachstehend mit „Noterbteil“ übersetzt.

² Sentencia Tribunal Supremo (STS) 258/2014 vom 03.06.2014.

³ El Mundo-digital vom 07.08.2014; ABC-digital vom 07.08.2014; Zeitschrift Cinco días vom 08.08.2014.

⁴ Eine gute Übersicht zur unterschiedlichen Ausgestaltung des Noterbenrechts in Aragonien, den Balearen, dem Baskenland, Galizien, Katalonien und Navarra findet sich bei Franke, Länderbericht Spanien, Rn. 101 ff., in: Buhrandt/Rohahn (Hrsg.), Erbrecht, 2011.

im deutschen Recht der Fall ist⁵. Dies bezieht sich sowohl auf die Höhe des Noternteils für die jeweilig Berechtigten als auch auf die Ausgestaltung dieser Rechte. Während dem deutschen Pflichtteilsberechtigten lediglich ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen die Erben zusteht, sind engste Angehörige des Erblassers nach Art. 807 CC als Noterben („herederos forzosos“) gesetzliche Erben und damit unmittelbar am Nachlass beteiligt. Die Noterben, auch wenn sie testamentarisch nicht bedacht wurden, bilden mit den sonstigen Erben eine auf Teilung angelegte Gemeinschaft, an der jeder eine Quote erhält⁶. Nur wenn der Erblasser keine Noterben hat, kann er über sein Vermögen frei verfügen (Art. 763 CC).

Zu den Noterben gehören zunächst die Kinder des Erblassers, darüber hinaus deren Abkömmlinge, wenn die Kinder bereits verstorben sind (Art. 807 Nr. 1 CC), zudem die Eltern und Vorfahren, sofern der Erblasser keine Kinder hat (Art. 807 Nr. 2 CC), des Weiteren der überlebende Ehegatte (Art. 807 Nr. 3 CC). Der überlebende Ehegatte steht also erst an dritter Stelle in der Erbfolge, nimmt also anders als im deutschen Erbrecht im Vergleich mit den Abkömmlingen eine deutlich nachgeordnete Position ein. Der Ehegatte erhält aber ein Nießbrauch am Nachlass⁷.

Das Noterbenrecht der Kinder umfasst zwei Drittel der gesetzlichen Erbschaft; Verwandte aufsteigender Linie (Aszendenten), namentlich die Eltern, erhalten je nach Konstellation bis zur Hälfte der gesetzlichen Erbschaft⁸.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des spanischen Ehegatten-Nießbrauchsrechts ist bei deutsch-spanischen Erbfällen nicht nur

theoretisch interessant. Praktische Relevanz erhält die dogmatische Einordnung im Hinblick auf die mögliche Aufnahme im gegenständlich beschränkten Erbschein gemäß § 2369 BGB.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches den Ehegatten als Noterben bezeichnet, erscheint dieses Nießbrauchrecht als Erbrecht ausgestaltet zu sein. Der Ehegatte ist nach dem Gesetzeswortlaut Erbe und nicht nur schuldrechtlich Berechtigter an der Erbmasse⁹. Für diese Einordnung spricht auch der Wortlaut des Art. 855 CC, der von der Enterbung des Ehegatten spricht¹⁰. Enterbt werden kann vom logischen Verständnis her eben nur derjenige, der auch Erbe ist. Gleichwohl wird bei näherer Betrachtung aus Sicht der Verfasser deutlich, dass der überlebende Ehegatte („conyuge“) im Kreis der „herederos forzosos“ eine Sonderrolle einnimmt¹¹. Hinsichtlich der in der spanischen Literatur vielfach geäußerten Meinung, der Ehegatte mit Nießbrauchrecht sei nicht Erbe, sondern lediglich „legitimario“¹², ist ergänzend anzumerken, dass der überlebende Ehegatte nicht für Nachlassverbindlichkeiten haftet. Die fehlende (Erben-)Haftung spricht ebenfalls gegen die Erbenstellung des überlebenden Ehegatten. In einem deutsch-spanischen Erbrechtsfall hatte dementsprechend auch schon der BGH entschieden, dass die deutsche Witwe eines Spaniers nicht für Nachlassverbindlichkeiten haftet, wenn

⁹ Der Vermächtnisnehmer im spanischen Recht („Legatario“) ist schuldrechtlich Berechtigter nach Maßgabe von Art. 881 CC. Er verfügt über Rechte an einer konkreten Sache der Erbmasse („titulo particular“, Art. 660, 2. Halbs. CC). Anders als der Erbe ist er nicht Gesamtrechtsnachfolger („titulo universal“, vgl. Art. 660, 1. Halbs. CC).

¹⁰ Vgl. den Wortlaut des Art. 855 CC, S. 1: „... deheredar al conyuge ...“ - ... den Ehegatten enterben ...

¹¹ So die grundsätzliche Aussage von De la Cámara Álvarez, Compendio de Derecho sucesorio, 2011, S. 197; ähnlich, Lasarte, Derecho de sucesiones, 2011, S. 232, der bei der „legítima viudal“ teilweise typische Erben-Merkmale konstatiert, jedoch auf die Rechtsprechung des TS zur nicht gegebenen Erbenhaftung des Ehegatten hinweist. Die fehlende Erbenhaftung spricht gegen eine echte Erbenstellung.

¹² Der Begriff „legitimario“ wird zumeist mit „Pflichtteilsberechtigter“ übersetzt; das Fehlen einer Erbenhaftung weist strukturelle Ähnlichkeiten mit dem Vermächtnisnehmers im Sinne der §§ 2147 ff BGB hin, der eben nicht Erbe ist.

⁵ Vgl. Adomeit/Frühbeck, Einführung in das spanische Recht, 2007, S. 65.

⁶ Diese Erbengemeinschaft wird auch als „indivisión de la herencia“, bezeichnet, welche berechtigt ist, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verteilende Erbmasse aufzuteilen (Art. 1051 ff CC), vgl. dazu auch Adomeit/Frühbeck, Einführung in das spanische Recht, 2007, S. 67.

⁷ Vgl. Art. 834 bis 840 CC. Die Höhe des Nießbrauchs des überlebenden Ehegatten hängt vom dem Verwandtschaftsgrad der übrigen Erben ab.

⁸ Vgl. Art. 808 und 809 CC.

Kinder als Erben vorhanden sind¹³. Gegen die Erbenstellung des Ehegatten spricht zudem der Regelungsgehalt des Art. 839 CC. Diese Norm erlaubt den Erben, die Ansprüche aus dem Nießbrauchrecht durch Zahlungen und Leistungen aus der Erbmasse abzugelten. Im Ergebnis wird man damit die Rechte aus dem Ehegatten-Nießbrauchrecht eher als schuldrechtliche Ansprüche gegenüber den Erben qualifizieren müssen. Damit wäre die Aufnahme des Ehegatten-Nießbrauchs in den gegenständlich beschränkten Erbschein gemäß 2369 BGB nicht möglich¹⁴.

III. Die Enterbung des Noterbberechtigten („desheredación“)

1. Begriff

Die Entziehung des Noterbberechtigten („desheredación“) ist ein formaler Akt des Erblassers („testador“), von seinem Recht Gebrauch zu machen, einen Noterbberechtigten nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zu enterben (Art. 848 CC).

Die Enterbung muss testamentarisch erfolgen und die Gründe benennen, die den Erblasser zur Entziehung des Noterbberechtigten veranlassen¹⁵. Daraus ergibt sich, dass ungewisse, zukünftige Ereignisse und Erwartungen, die der Erblasser testamentarisch beschreibt und als Motiv für die Entziehung des Noterbberechtigten angibt, keinen ausreichenden Grund für eine Enterbung darstellen. Auch eine Enterbung, für die der Erblasser keine Gründe im Testament angibt, ist nicht

wirksam. Vielmehr müssen die Gründe, auf die sich ein Erblasser beruft, zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments vorliegen, präzise beschrieben und damit für Dritte verifizierbar sein.

2. Abgrenzung zur Erbenunwürdigkeit („indignidad para suceder“)

Von der Enterbung ist die Erbenunwürdigkeit zu unterscheiden, auch wenn beide Rechtsinstitute in der spanischen Literatur oftmals zusammen erörtert werden¹⁶. Das Gesetz (Art. 756 ff CC) spricht dem potentiellen Erben die Fähigkeit zu erben ab („incapacidad“), wenn bestimmte gesetzliche definierte, missbilligende Umstände und Merkmale auf ihn zutreffen¹⁷. Die Erbenfähigkeit ergibt sich also aus dem Gesetz und ist der Dispositionsfreiheit des Erblassers entzogen. Daraus folgt auch, dass der Erblasser die Gründe, die zur Erbenunwürdigkeit führen, nicht kennen muss. Die Gründe oder die Umstände für eine Erbenunwürdigkeit können aber durchaus testamentarisch festgehalten werden. Erforderlich ist die Erwähnung im Testament jedoch nicht. Dies ist ein signifikanter Unterschied zur Enterbung, die nur vom Erblasser vorgenommen werden kann, und die im Testament selbst im Detail - unter genauer Bezeichnung der Gründe - aufzunehmen ist. Die Erbenunwürdigkeit kann jeden Erben betreffen, bei der Enterbung durch den Erblasser können nur die Noterben („herederos forzosos“) betroffen sein. Die Erbenunwürdigkeit kann auf Antrag der Erben gerichtlich festgestellt werden, wobei die Gründe, auf denen die Erbenfähigkeit beruht, präzise dargelegt werden müssen. In der Praxis wird eine solche gerichtliche Feststellung („declaración judicial“) regelmäßig notwendig sein, damit die Erbenunwürdigkeit eines vermeintlichen Erben nicht nur als individuelle Wahrnehmung oder Behauptung im Raum steht, sondern für alle, namentlich die

¹³ Vgl. Adomeit/Frühbeck, Einführung in das spanische Recht, 2007, S. 66, unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung (mit Fundstellennachweis).

¹⁴ Dies ist umstritten. Vgl. die ausführliche Kommentierung mit zahlreichen Nachweisen zur spanischen und deutschen Literatur und Rechtsprechung bei Franke, Länderbericht Spanien, Rn. 26 f, in Buhandt/Rojahn (Hrsg.), Erbrecht, 2011. Franke weist aus Sicht der Autoren zu Recht darauf hin, dass das Nießbrauchrecht des Ehegatten weder dem Vermächtnisnehmer noch dem Erben des deutschen BGB entspricht. Im Ergebnis handele es sich um eine Rechtsfigur eigener Art („sui generis“), der sowohl Merkmale einer echten Erbenstellung als auch schuldrechtliche Elemente anhaften.

¹⁵ Art. 849 CC.

¹⁶ Rivas Martínez, Derecho de sucesiones común y foral, Bd. II, 2009, S. 1871 f; Lasarte, Derecho de sucesiones, 2011, S. 45.

¹⁷ Vgl. die Aufzählung in Art. 757, Ziffer 1 bis 7 CC.

Erben, zweifelsfrei feststeht¹⁸. Die Möglichkeit der Geltendmachung der Erbunwürdigkeit ist allerdings zeitlich begrenzt. Sie muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen, nachdem der Erbunwürdige die Erbschaft in Besitz genommen hat¹⁹.

Die Erbunwürdigkeit ist in Spanien und Deutschland ähnlich ausgestaltet. Die Aufzählung der Gründe und Umstände in § 2339 BGB weist inhaltlich viele Übereinstimmungen mit Art. 756 CC auf. Nach deutschem Recht tritt die Erbunwürdigkeit bei Vorliegen von Erbunwürdigkeitsgründen jedoch nicht von selbst ein, sondern muss im Wege einer Klage geltend gemacht werden. Notwendig ist die Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß §§ 2340, 2082 BGB und am Ende das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils (§ 2342 BGB). Lediglich bei Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten lässt das deutsche Recht auch formlose Anfechtungserklärungen gegenüber dem Erbunwürdigen zu (§ 2345 BGB), um dessen - schuldrechtliche - Ansprüche aus dem Erbfall zu beseitigen.

3. Gründe für die Enterbung

Die Gründe für die Enterbung sind in den Artikeln 852 bis 857 CC geregelt. Über die Verweisung der Artikel 852, 853 und 854 CC kommen als mögliche Gründe für die testamentarische Enterbung teilweise auch die Umstände und Tatbestände in Betracht, die zur Erbunwürdigkeit führen.

Hinsichtlich der Adressaten der Enterbung durch den Erblasser unterscheidet der Código Civil drei Gruppen von Erben: Dazu zählen zunächst die Kinder und deren Abkömmlinge, zudem Verwandte aufsteigender Linie (Aszendenten), namentlich die Eltern, sowie der überlebende Ehegatte.

Die gesetzlich determinierten Gründe für

eine mögliche Enterbung sind für die drei genannten Erben-Gruppen nicht identisch, sondern unterscheiden nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Bei Kindern und Abkömmlingen nennt das Gesetz die ungerechtfertigte Verweigerung von Unterhalt, die körperliche Misshandlung und grobe Beleidigung als Gründe für die Enterbung²⁰. Bei Aszendenten kann der Noterbtel entzogen werden, wenn ihnen das Sorgerecht entzogen wurde²¹, wenn ungerechtfertigter Weise Unterhalt verweigert wurde²² oder ein Elternteil dem anderen nach dem Leben trachtete, ohne dass es anschließend zu einer Aussöhnung gekommen ist²³. Dem Ehegatten kann im Falle der Verletzung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und dem Ehepartner, wegen fortgesetzter Nichterfüllung ehelicher Pflichten, bei Verlust der elterlichen Sorge kraft rechtskräftiger Gerichtsentscheidung, oder wenn er dem Ehepartner nach dem Leben getrachtet hat, ohne dass es anschließend zu einer Aussöhnung gekommen ist, das Noterbtel entzogen werden²⁴.

4. Wirkung der Enterbung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enterbung vollumfänglich erfüllt sind, ist dem Noterben die Position eines Erben entzogen²⁵. Im Streitfall obliegt den sonstigen Erben des Erblassers die Beweislast im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Enterbung, wenn der Enterbte deren Vorliegen bestreitet²⁶. An die Stelle des Enterbten treten die Kinder und Abkömmlinge des Erblassers ein (Art. 857 CC). Deren Erbteil wächst also um das Noterbrecht des Enterbten an.

²⁰ Vgl. Art. 853 CC.

²¹ Art. 854 Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 170 CC (gerichtlich ausgesprochener, rechtskräftiger Sorgerechtsentzug).

²² Art. 854 Ziffer 2 CC.

²³ Art. 854 Ziffer 3 CC.

²⁴ Vgl. Art. 855 Ziffer 1 bis 4 CC.

²⁵ De la Cámara Álvarez, Compendio de Derecho sucesorio, 2011, S. 224.

²⁶ Vgl. Art. 850 CC.

¹⁸ Rivas Martínez, Derecho de sucesiones común y foral, Bd. II, 2009, S. 1888.

¹⁹ Art. 762 CC; dazu Lasarte, Derecho de sucesiones, 2011, S. 45.

IV. Das Urteil des Tribunal Supremo vom 3. Juni 2014

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es im Hinblick auf die Gründe, die zur Enterbung führen können, eine Art Numerus Clausus gibt.

Das spanische Erbrecht beschränkt die Möglichkeit des Erblassers, Noterben zu enterben, auf einige ausgewählte und im Detail beschriebene Fallkonstellationen. Die frühere höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex war bisher durch eine restriktive Interpretation der gesetzlichen Regelungen geprägt gewesen. Die in den Art. 848 ff CC genannten Gründe für die Enterbung wurden als abschließende Aufzählung („enumeración taxativa“) angesehen. Die Möglichkeit, die gesetzlich genannten Gründe für die Enterbung durch analoge Anwendung dieser Normen zu erweitern, wurde abgelehnt. Man stellte auf den Wortlaut der Normen ab²⁷. Das Tribunal Supremo hat sich also in der Vergangenheit sehr am Wortlaut des Gesetzes orientiert und Analogien nicht zugelassen („sin posibilidad de analogía“), wenn es um die Auslegung von Tatbeständen ging, welche die testamentarische Enterbung zum Gegenstand hatten. Das Gericht greift in seiner jüngsten Entscheidung die bisherige Rechtsprechung zunächst zwar auf, betont dann aber, dass das Gesetz flexibel angewandt werden müsse, damit der sozialen Wirklichkeit der Gegenwart angemessen Rechnung getragen werden könne.

Das Tribunal Supremo hatte sich in dem Urteil mit einem Fall zu befassen, in dem die Kinder als Beschwerdeführer sich gegen die Enterbung durch den Vater zur Wehr gesetzt hatten. Dieser hatte seine Kinder testamentarisch enterbt, weil diese in den letzten sieben Jahren seines Lebens jedweden Kontakt zu ihm, obwohl dauerhaft erkrankt, abgebrochen hatten. Der Vater war deshalb in seinen letzten

Lebensjahren auf die Hilfe und Beistand seiner Schwester angewiesen. Nach dem Tod des Vaters hatten die Kinder ihr Erbe geltend gemacht.

Das Gericht hat dabei die Anwendung und den Begriff „maltrato de obra“ (Misshandlungstat) im Sinne des Artikels 853 Ziffer 2 CC geprüft und festgestellt, dass der Wortlaut dieser Norm nicht bedeute, dass eine physische Misshandlung vorliegen müsse, um die Enterbung im Sinne der genannten Vorschrift zu rechtfertigen. Das Gericht betont vielmehr, dass das althergebrachte Verständnis, Misshandlung setze eine direkte körperliche Beeinträchtigung voraus, nicht mehr zeitgemäß sei. Die Frage, ob eine Misshandlung vorliege, müsse vielmehr im Hinblick auf die Frage geprüft werden, wie ein Verhalten innerhalb eines Familienverbandes im Kontext kultureller Werte und aktueller sozialer Gegebenheiten zu werten sei. In diesem Kontext sei der Begriff „maltrato de obra“ auszulegen. Für den vorliegenden Fall bedeute dies, dass das Verhalten der Kinder in der konkreten Situation als Verletzung und fortgesetzte psychologische Misshandlung des Vaters anzusehen sei. Die vormals vertretene Auffassung, derartige Verhaltensweisen von Kindern gegenüber ihren Eltern mögen zwar moralisch verwerflich sein, hätten aber keine Auswirkungen auf die Erbfolge, wurde aufgegeben. Das Tribunal Supremo zieht bei dieser Auslegung auch die Werteordnung der spanischen Verfassung von 1978 („constitución española“/ CE) heran. Die weitergehende Auslegung des Begriffs „maltrato de obra“ finde laut Gericht ihre Stütze eben auch in der Werten und Vorgaben, die die spanische Verfassung postuliert. Artikel 10 CE betont ähnlich wie Artikel 1 des Grundgesetzes die Würde des Menschen („dignidad de la persona“) als Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialen Friedens. Dies bedeute, dass diese Werteordnung, konkretisiert durch Gesetze, den Einzelnen auch vor Verhaltensweisen schütze, die dessen Würde beeinträchtigen. Familien- und erbrechtliche Fragestellungen müssten daher nach Auffassung des Gerichts auch

²⁷ Vgl. den Wortlaut des Art. 848 CC: „La desheredación sólo podrá tener lugar por alguna de las causas que expresamente señala la ley.“ - Die Enterbung kann nur aus den im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen erfolgen.

diese verfassungsrechtliche Werteordnung angemessen berücksichtigen. Dies gelte namentlich bei der Auslegung von Rechtsnormen aus diesen Rechtsbereichen.

Hinsichtlich des dem Gerichtsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts hat das Tribunal Supremo betont, dass das Verhalten der Kinder gegenüber dem Vater nicht nur eine einseitig vorgenommene Trennung der Vater-Kindbeziehung gewesen sei, die lediglich moralisch hinterfragt und kritisiert werden könne. Vielmehr sei das Verhalten der Kinder angesichts der Umstände, namentlich der jahrelangen schweren Krankheit des Vaters, als eine fortgesetzte psychische Misshandlung anzusehen, die völlig inkompatibel mit elementaren Pflichten sei, die aus einem Eltern-Kindverhältnis erwachsen. Aus diesen Gründen wurde die Klage der Kinder gegen die vom Vater vorgenommene testamentarische Enterbung zurückgewiesen.

V. Stellungnahme

Im Ergebnis hat das Tribunal Supremo mit seiner revidierten Rechtsprechung zum Tatbestand der Misshandlung („maltratado de obra“) als Grund für die testamentarische Enterbung eine längst überfällige Kehrtwende vorgenommen²⁸. Das vormals starre Festhalten an einer restriktiven, primär auf den Wortlaut der zur Anwendung kommenden Normen der Art. 848 ff CC basierten Rechtsprechung war überholt und ging an der Lebenswirklichkeit vorbei. Diese Rechtsprechung ignorierte nach Ansicht der Autoren auch die Postulate der spanischen Verfassung²⁹. Die spanische Verfassung betont in ihrem ersten Abschnitt die Bedeutung elementarer Grundrechte und Pflichten des Einzelnen und beschreibt in diesem Kontext im

Artikel 10 die Würde des Menschen als ein fundamentales Grundrecht. Dieses Grundrecht bildet mit anderen Grund- und Freiheitsrechten das Fundament für die politische Ordnung („orden político“) und den sozialen Frieden der spanischen Gesellschaft.

Diesem verfassungsrechtlichen Postulat hat das Tribunal Supremo nunmehr ausdrücklich, unter Verweis auf Artikel 10 CE, Rechnung getragen. Damit hat dieses Urteil nicht nur einen praktisch relevanten Fall des spanischen Erbrechts grundsätzlich anders als in der Vergangenheit höchstrichterlich entschieden und damit die legitimen Rechte des Erblassers, dessen Würde massiv verletzt wurde, gestärkt. Das Gericht hat zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade in Familien- und Erbrechtsfällen die Werteordnung der spanischen Verfassung, namentlich die in Artikel 10 genannte Würde des Menschen, als elementares Grundrecht auch bei der Auslegung von Normen in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Dabei hat das Gericht zu Recht auch auf die Lebenswirklichkeit der spanischen Gegenwart abgestellt, die ein flexibles, realitätsbezogenes und wertegebundenes Herangehen bei der Auslegung von gesetzlichen Normen erfordert. Diese Lebenswirklichkeit, auf die sich das Tribunal Supremo bezieht, ist in Spanien immer noch stark geprägt von der Familie und vom familiären Zusammenhalt. Dieser Familienverband hat auch und gerade in schwierigen Situationen und Krisenzeiten eine praktische Bedeutung und Funktion für alle Familienmitglieder. Wird dieser Familienverband durch das Verhalten Einzelner in völlig unangemessener Weise beeinträchtigt oder zerstört, geht es nicht nur um Fragen der Moral und Ethik, sondern um den rechtlichen Rahmen einer auf Werten basierenden Gemeinschaft. Daher ist das vorliegende Urteil des Tribunal Supremo eine über den Einzelfall hinausgehende wichtige Entscheidung, die der Bedeutung dieser verfassungsrechtlich determinierten Werte bei der Auslegung erbrechtlicher Normen adäquat Rechnung trägt.

²⁸ Vgl. Rivas Martínez, *Derecho de sucesiones foral y común*, Bd. II, 2009, S. 1882 ff, mit einer Übersicht zur abweichenden Rechtsprechung nachgeordneter Gerichte, die den Tatbestand „maltrato de obra“ schon in der Vergangenheit weiter ausgelegt hatten.

²⁹ Dazu Adomeit/Frühbeck, *Einführung in das spanische Recht*, 2007, S. 14.